
Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung

Fakultät Gestaltung

Der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 16. April 2025 die nachfolgende Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung beschlossen. Die Ordnung wurde am 22. April 2025 vom Präsidium und am 23. April 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 4. Juli 2025 gemäß § 18 Absätze 5 und 14 NHG und § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7. Juli 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Feststellungsverfahren	3
§ 5 Beurteilung der künstlerischen Befähigung.....	4
§ 6 Feststellungskommission.....	5
§ 7 Zulassungsverfahren	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung.
- (2) Der Studiengang umfasst die Kompetenzfelder Advertising Design, Branding Design, Digital Environments, Farbdesign, Grafikdesign, Innenarchitektur, Lighting Design, Metallgestaltung & Schmuck und Produktdesign.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Gestaltung sind die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NHG sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Studiengängen durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung (siehe § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 5) ersetzt werden.
- (3) Bewerbende, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Gestaltung beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt elektronisch über das Studienportal der HAWK. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung gemäß § 4,
 - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Daten und Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens nach den Vorgaben des Datenschutzrechts vernichtet.

- (4) Liegt von der bzw. dem Bewerbenden bis zum Bewerbungsstichtag (Ausschlussfrist) gemäß § 2 Absatz 1 keine Hochschulzugangsberechtigung vor, ist ein formloser Antrag auf Feststellung der überragenden künstlerischen Befähigung gemäß § 5 Absatz 5 mit Begründung einzureichen.

§ 4 Feststellungsverfahren

- (1) Der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung ist im Rahmen eines von der Hochschule rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchgeführten Feststellungsverfahrens zu erbringen. Zur Durchführung bildet die Fakultät eine Kommission (§ 6).
- (2) Das Feststellungsverfahren findet halbjährlich zu einem von der Feststellungskommission festgelegten und veröffentlichten Termin statt. Es wird zweistufig durchgeführt:
1. Vorauswahl
 2. Prüfung
- (3) Die Teilnahme am Verfahren ist nur auf Antrag möglich. Dem Antrag sind digital beizufügen:
- a) Lebenslauf (tabellarisch),
 - b) sieben bis zehn künstlerische Arbeitsproben,
 - c) Erklärung darüber, dass die eingereichten Arbeiten von dem bzw. der Bewerbenden selbst angefertigt wurden und keine Urheberrechtsansprüche von Dritten verletzt werden,
 - d) Angabe des gewünschten Kompetenzfeldes für das angestrebte Studium.
- (4) In der Vorauswahl werden die eingereichten künstlerischen Arbeitsproben gesichtet und dahingehend beurteilt, ob in den vorliegenden Arbeiten eine eigenschöpferische und inhaltlich reflektierte Auseinandersetzung mit gestalterischen Mitteln erkennbar ist, die auf eine besondere künstlerische Befähigung schließen lässt. Bewerten zwei Prüfende der Feststellungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil die Voraussetzungen als erfüllt, ist eine Teilnahme an der Prüfung möglich. Die Bewerbenden werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt und erhalten entweder eine Einladung zur Prüfung oder eine Absage. Das Ergebnis der Vorauswahl gilt ausschließlich für das beantragte Verfahren. Eine Wiederholung der Vorauswahl ist zu den regulären Terminen möglich.
- (5) Die Prüfung besteht aus drei Teilen.
- a) Hausarbeit
Nach der Einladung zur Prüfung erhalten Bewerbende eine Hausarbeit in Form einer gestaltungspraktischen Aufgabenstellung, die von der Feststellungskommission definiert wird. Die Wahl des Mediums zur Umsetzung der Hausarbeit ist frei, sie kann zwei- oder dreidimensional sein, zeitbasiert oder interaktiv. Der Zeitraum von der Versendung der Aufgabe bis zum Kolloquium steht dafür zur Verfügung. Das Ergebnis der Hausarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums zu präsentieren.
 - b) Portfolio
Das Portfolio ist eine Sammlung von 15 bis 20 selbstgefertigten freien oder angewandten Arbeiten, in denen eine eigenschöpferische und inhaltlich reflektierte Auseinandersetzung mit gestalterischen Mitteln erkennbar ist. Die Arbeiten können thematisch zusammengefasst werden und den prozessualen Charakter der Gestaltungsfindung verdeutlichen. Das Portfolio ist zum Kolloquium mitzubringen. Arbeiten aus der Vorauswahl dürfen enthalten sein.
 - c) Kolloquium
Das Kolloquium findet zu den von der Feststellungskommission vorgelegten Terminen am Campus der Fakultät Gestaltung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Feststellungskommission. Im Kolloquium vor zwei Prüfenden präsentiert und erläutert die bzw. der Bewerbende die Hausarbeit und das Portfolio.
Das Portfolio kann im Kolloquium in analoger oder digitaler Form präsentiert werden. Ein analoges Portfolio soll das Format 70 cm x 100 cm x 10 cm nicht überschreiten und muss mit dem Namen der bzw. des Bewerbenden versehen sein. Ein digitales Portfolio kann mittels eines geeigneten, von der bzw. dem Bewerbenden mitgebrachten Mediums präsentiert werden. Die Fakultät stellt für die Präsentation keine Technik oder Internetverbindung zur Verfügung. Präsentationsformen, die sich

nicht an diese Vorgaben halten, müssen von der Feststellungskommission nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Fragen zum Werdegang, zur Studienmotivation und zu gestaltungsrelevantem Grundlagenwissen gestellt werden. Das Kolloquium hat eine Dauer von 10–15 Minuten. Bei Zuspätkommen entscheiden die Prüfenden, ob eine Teilnahme an der Prüfung noch sinnvoll bzw. möglich ist.

(6) Alle Prüfungsteile werden separat entsprechend der Kriterien in § 5 bewertet.

(7) Ist die bzw. der Bewerbende aus triftigen Gründen an der Teilnahme am Prüfungsort verhindert, muss unverzüglich eine schriftliche Erklärung der Hinderungsgründe mit Nachweisen vorliegen. Die Feststellungskommission entscheidet über die Anerkennung als triftigen Grund sowie darüber, ob auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Onlineprüfung oder ein Nachholtermin gewährt werden kann.

Für die Onlineprüfung gilt: Die bzw. der Bewerbende benötigt einen Internetzugang und die technische Ausstattung für eine von der Feststellungskommission definierten Plattform für eine Videokonferenz, in der das Kolloquium abgehalten wird. Die Präsentation des Portfolios stellt die bzw. der Bewerbende digital zur Verfügung (Dokument, Webseite, Video, etc.). Im Übrigen findet die Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK entsprechende Anwendung.

(8) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Bewerbende, die Designstudiengänge, Kunststudiengänge oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben;
2. Bewerbende, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule eine künstlerische Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Feststellungskommission.

§ 5 Beurteilung der künstlerischen Befähigung

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden Hausarbeit, Portfolio und Kolloquium anhand folgender Kriterien von mindestens zwei Prüfenden bewertet:

1. Darstellungsvermögen: Die Fähigkeit, künstlerische Mittel zur Visualisierung von wahrgenommenen oder vorgestellten Gegenständen, Zuständen, Ereignissen oder Stimmungen zielgerecht einzusetzen;
2. Gestalterische Kompetenz: Die grundlegende Fähigkeit, Farben, Formen und Kompositionen eigen-schöpferisch, ausdrucksstark und inhaltlich adäquat einzusetzen sowie das Vermögen zur formal-ästhetischen Abstraktion in der Farb-, Form- und Bildfindung;
3. Problemlösungskompetenz: Die Fähigkeit, gestalterische und intellektuelle formal analysierend, inhaltsreflektierend und kreativ zu lösen;
4. Grundlegende Fähigkeit zur Reflexion von gestaltungsrelevanten Fragestellungen und Kenntnisse von unterschiedlichen Aufgabenfeldern der angewandten Kunst und deren Eigenschaften.

(2) Entsprechend dem Grad der erfüllten Kriterien werden jeweils null bis drei Bewertungspunkte vergeben. Alle Prüfenden geben unabhängig und frei ihre Punkte.

Anzahl Bewertungspunkte	Erfüllung der Kriterien
0 Bewertungspunkte	Kriterien sind nicht ausreichend erfüllt
1 Bewertungspunkt	Kriterien sind noch erfüllt
2 Bewertungspunkte	Kriterien sind umfänglich erfüllt
3 Bewertungspunkte	Kriterien sind hervorragend erfüllt

- (3) Für das Gesamtergebnis werden die für die einzelnen Prüfungsteile erzielten Punkte aller Prüfenden addiert, durch die Anzahl der Prüfenden geteilt und auf eine Dezimalstelle gerundet. Es können maximal 9 Punkte erreicht werden.

Anzahl Bewertungspunkte	Grad der künstlerischen Befähigung
< 3 Bewertungspunkte	keine besondere künstlerische Befähigung erkennbar
3–8 Bewertungspunkte	besondere Befähigung
9 Bewertungspunkte	überragende künstlerische Befähigung

- (4) Die besondere künstlerische Befähigung ist festgestellt, wenn in jedem der Prüfungsteile – Hausarbeit, Portfolio und Kolloquium – mindestens ein Punkt und damit insgesamt wenigstens drei Punkte erreicht wurden. Ist einer der Prüfungsteile ohne Punkte bewertet, ist die besondere künstlerische Befähigung nicht nachgewiesen, auch wenn die Gesamtpunktzahl drei oder mehr beträgt.
- (5) Zur Feststellung einer überragenden künstlerischen Befähigung muss ein Gesamtergebnis von neun Bewertungspunkten erreicht werden.
- (6) Der bzw. die Bewerbende wird spätestens zwei Wochen nach dem Abschluss der Prüfung über das Ergebnis schriftlich inklusive einer Bescheinigung benachrichtigt.
- (7) Bei Nichtbestehen kann ein erneuter Antrag nach § 4 Absatz 3 gestellt werden. Über die Zulassung zur Prüfung – ggfs. mit Auflagen – entscheidet die Feststellungskommission.
- (8) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn keine Immatrikulation im Bachelorstudiengang erfolgt und ist dann neu zu erbringen.

§ 6 Feststellungskommission

- (1) Die Feststellungskommission stimmt alle Belange ab, die die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens betreffen.
- (2) Die Mitglieder der Feststellungskommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Die Kommission hat mindestens neun Mitglieder und soll aus möglichst allen Kompetenzfeldern zusammengesetzt sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommissionsmitwirkenden wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n und Stellvertretende*n der Kommission. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Alle hauptberuflich Lehrenden der Fakultät sind berechtigt, am Feststellungsverfahren mitzuwirken und können durch die Feststellungskommission zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung benannt werden.
- (6) Die Feststellungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die bzw. den Vorsitzende*n übertragen: Genehmigung von Anträgen zur Befreiung vom Feststellungsverfahren, Befürwortung zur Einstufung in höhere Fachsemester, Benennung der Prüfenden der Feststellungsprüfung, Zulassung zu Nachprüfungen, Genehmigungen alternativer Prüfungsorte und -zeiten.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquote gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NHZVO (Härtequote) verbleibenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 vergeben. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.
- (2) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren wird, mit Ausnahme der Prüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung, nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Feststellungsverfahren wird von der Fakultät Gestaltung durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Bewerbungen zum Sommersemester 2026.